

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Anordnung eines Fahrsicherheitstrainings, Missachtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und Alkomattest.

Alkotest: „Messpaare“ und „Messzyklus“

Ein Pkw-Lenker wurde wegen Verweigerung des Alkotests zu einer Geldstrafe verurteilt. Er erhob Beschwerde an den VwGH und brachte vor, nach den Verwendungsrichtlinien des Atemalkoholmessgeräts der Marke *Siemens M 52052/A 15* habe die Untersuchung der Atemluft mittels zweier Alkomat-Messungen zu erfolgen. Die Heranziehung von zwei Messwerten die „nicht unmittelbar aufeinander folgen“, sondern zwischen denen ungültige Messversuche lägen, sei sowohl nach den Verwendungsrichtlinien als auch nach der Betriebsanleitung zulässig (siehe VwGH 12.7.1994, Zl. 92/03/0162). Die Behörde hätte derartige Messergebnisse in seinem Fall daher zu berücksichtigen gehabt. Ansonsten hätte man ihn zwecks Blutuntersuchung zu einem Arzt bringen oder einen anderen Alkomaten beiziehen müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog dazu, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Messgerät der Marke *Siemens M 52052/A 15*, sondern der Marke *Dräger Alcotest 7110 MKIII A* gehandelt habe, weshalb die im vom Lenker zitierten Erkenntnis vom 12.7.1994 angeführten technischen Aussagen nicht auf das verwendete Gerät übertragbar seien. Aus dessen Gebrauchsanweisung ergebe sich, dass das Gerät einen Messzyklus mit zwei Einzelmessungen (Atemproben) durchführe. Eine Bestimmung der Alkoholkonzentration der Atemprobe erfolge durch Infrarot-



Ob zwei Atemalkohol-Messwerte, zwischen denen ungültige Messversuche liegen, herangezogen werden dürfen, hängt davon ab, welches Messsystem Anwendung gefunden hat.

Messsystem und elektrochemisches Messsystem unabhängig voneinander. Weiters erscheine am Display „PROBE NICHT VERWERTBAR“, wenn beide Messsysteme stark unterschiedliche Werte bei der Atemprobe ermittelt hätten.

Die belangte Behörde konnte zu Recht davon ausgehen, dass es zu keinen gültigen Messergebnissen gekommen ist, da die vom Beschwerdeführer vorgetragene „Messpaare“ dem laut Gebrauchsanweisung erforderlichen „Messzyklus mit zwei Einzelmessungen“ nicht Rechnung tragen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 10.9.2004, Zl. 2004/02/0276), dass einem Organ der Straßenaufsicht die einwandfreie Beurteilung der

Frage, warum bei der Untersuchung der Atemluft kein brauchbares Ergebnis zustande gekommen ist, zuzumuten ist. Insoweit konnte sich die belangte Behörde jedenfalls auf die Aussage des die Amtshandlung vornehmenden Polizeibeamten stützen, wonach der Beschwerdeführer erklärt habe, dass er „nicht mehr weiter machen will“ und „die Sache damit für ihn beendet“ sei. Da diese Weigerung den objektiven Tatbestand des § 5 Absatz 2 StVO erfüllt, bedurfte es weder eines Neustarts des Messgeräts noch einer neuerlichen Aufforderung zu weiteren Blasversuchen. Die vorliegende Beschwerde erwies sich daher als unbegründet.

VwGH 2007/02/0120
31.7.2007

Anordnung eines Fahrsicherheitstrainings

Ein Lenker war mit einem Pkw samt mangelhaftem Anhänger unterwegs. Mit Bescheid wurde ihm die Absolvierung eines Fahrsicherheitstrainings aufgetragen. Die Behörde erachtete die Verkehrssicherheit als gefährdet, weil die Möglichkeit bestanden habe, dass der Anhänger wegen einer defekten Bremsanlage bzw. weil er nicht spurtreu geblieben sei, bei einem Bremsmanöver ins Schleudern hätte kommen können. Der Lenker wandte ein, es fehle an einer Grundlage für die Anordnung einer „Besonderen Maßnahme“. Demgegenüber vertrat die Behörde unter Hinweis auf den Wortlaut des § 102 Abs. 1 KFG 1967 die Auffassung, auch technische Mängel eines mit einem Pkw gezogenen Anhängers seien relevant.

„Dies ist allerdings unzutreffend“ sprach der VwGH aus: Zwar verpflichte § 102 Abs. 1 KFG 1967 den Kraftfahrzeuglenker dazu, ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb zu nehmen, wenn er sich davon überzeugt habe, dass Kraftfahrzeug und Anhänger den Vorschriften entsprechen; die statuierte Verpflichtung beziehe sich also gegebenenfalls auch auf den Anhänger. „Die Anordnung besonderer Maßnahmen“ habe laut VwGH „demgegenüber zur Voraussetzung, dass zwei oder mehrere der in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte in Tateinheit begangen werden.“ Der derart maßgebende § 30a Abs. 2 Z 12 FSG verlange zusätzlich, dass ein Fahrzeug gelenkt werde, dessen technischer

> WAS WIR KÖNNEN UND DAHER GERNE MACHEN

Innovative oder klassische Lösungen für nationale und internationale Unternehmens- und Immobilientransaktionen

- » Strukturierung
- » Abwicklung
- » laufende Beratung

> UNSER KLIENTENSCHWERPUNKT

- » mittelständische und große Unternehmen
- » Banken

Grohs Hofer Rechtsanwälte Gesellschaft m.b.H.

1010 Wien, Helferstorferstraße 4 (Schottentor, Stiege 12)

T +43.1.534 35 - 0 | F +43.1.534 35 - 36 | office@ghr.at | www.ghr.at



EXPRESS-INTERFRACHT
Rail Cargo Austria Group

Italien kennen wir ja alle: Spaghetti, schiefe Türme, Streiks und blauer Himmel. Und manche kennen sogar die internationale Telefonvorwahl.

Für Transportanfragen können Sie die aber sofort wieder vergessen – denn alles, was die italienische Industrie an Zulieferungen benötigt, transportieren wir. Genauso wie alles, was Italiens Wirtschaft exportiert.

Nationalstolz hin oder her: Auch in Italien nennt man uns „global player“. Va bene!

www.express-interfracht.at

Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstelle. Mit der Wendung „Fahrzeug gelenkt“ kann aber nicht der gezogene Anhänger (als zum Fahrzeug gehörend) verstanden werden. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, in denen ausdrücklich zwischen „Lenken von Kraftfahrzeugen“ einerseits und „Ziehen von Anhängern“ andererseits differenziert wird. „Aus Wortlaut und Systematik wird deutlich, dass der mangelhafte technische Zustand beim gelenkten Fahrzeug selbst vorliegen muss und nicht bloß bei einem von diesem gezogenen Anhänger“, folgerte das Höchstgericht. Der Verwaltungsgerichtshof verkannte nicht, dass auch technische Defekte an Anhängern die Verkehrssicherheit gefährden könnten und daher Eingang in den Katalog der vom besonderen Vormerkensystem umfassten Sachverhalte hätten finden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Rechtsprechung, im Wege der Interpretation allenfalls als unbefriedigend angesehene Gesetzesbestimmungen zu ändern. Es fehlte somit an den Voraussetzungen für die Anordnung einer „Besonderen Maßnahme“, weshalb der Bescheid aufzuheben war.

VwGH 2009/11/0087
15.9.2009

Geschwindigkeitsbeschränkung

Ein Beamter, der Lasermessungen durchführte, sah im Ortsgebiet von Gurk ein aus Richtung Strassburg kommendes Fahrzeug „relativ schnell“ herankommen. Bei Messung der Geschwindigkeit ergaben sich über 100 km/h. Nach Abzug der Fehlergrenze von drei Prozent betrug die Geschwin-

digkeit 101,85 km/h. Der Meldungsleger versuchte noch, das Fahrzeug anzuhalten. Es fuhr aber mit unverminderter Geschwindigkeit weiter. Als das Fahrzeug nach Verständigung der Polizeiinspektion Weitensfeld etwa drei Kilometer nach Weitensfeld angehalten und dessen Lenker mit der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung und der Missachtung des Anhaltezeichens konfrontiert wurde, teilte der Lenker mit, dass er kein Anhaltezeichen wahrgenommen habe und auch nicht übermäßig schnell gefahren sei.

Er wurde daraufhin für schuldig erkannt, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 51,85 km/h überschritten zu haben und es wurde eine Geldstrafe von 310 Euro verhängt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Lenker Beschwerde an den VwGH und machte geltend, dass die Behörde als verletzte Rechtsvorschrift § 52 lit. a Z 10a StVO zitiert habe, welche sich auf das Straßenverkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung, erlaubte Höchstgeschwindigkeit“ beziehe, während seiner Meinung nach tatsächlich nur eine Bestrafung nach § 20 Abs. 2 StVO, wonach der Lenker eines Fahrzeugs im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren dürfe, in Betracht komme. Sei nämlich auf Grund einer Verordnung im Ortsgebiet ein Straßenverkehrszeichen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aufgestellt, sei eine Bestrafung nach § 52 lit. a Z 10a StVO rechtswidrig.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit seinem vom Lenker zitierten Erkenntnis vom 24.4.1981, Zl. 1553/80, auseinander: Darin habe das Höchstgericht tatsächlich ausgesprochen, dass immer dann, wenn im Ortsgebiet ein Straßenver-



Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet: Durch die Beschränkung der Geschwindigkeit am Beginn des Ortsgebietes auf „30“ (Zonenbeschränkung), die für das gesamte Ortsgebiet gilt, ist die allgemeine Regel des § 20 Abs. 2 StVO außer Kraft gesetzt, wonach der Lenker eines Fahrzeugs im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren darf.

kehrzeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO mit einer Stundenkilometeranzahl von 50 km/h angebracht sei – womit angezeigt werde, dass das Überschreiten dieser Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens verboten sei – zwangsläufig damit auch der Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO erfüllt sei. In diesem Fall komme eine Bestrafung nur nach § 20 Abs. 2 StVO in Frage. Denn wenn schon das Gesetz vorschreibe, dass im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h gefahren werden dürfe, so komme dem Umstand keinerlei Bedeutung zu, dass noch zusätzlich Straßenverkehrszeichen in diesem Sinne aufgestellt gewesen seien, die demnach völlig entbehrlich gewesen seien. Solchen Verkehrszeichen könne unter den gegebenen Umständen nur der Charakter zugewilligt werden, dass sie eine im Gesetz bereits vorgesehene Regelung dem Fahrzeuglenker besonders in Erinnerung rufen (vgl. VwGH 17.4.1996, Zl. 96/03/0017, VwGH 25.10.1989, Zl. 89/03/0145 und VwGH 16.9.1983, Zl. 83/02/0026).

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den genannten Fällen durch den Umstand, dass auf der Ortstafel „Gurk“ eine Zonenbeschränkung „30“ und einige Meter nach der Ortstafel eine Geschwindigkeitsbeschränkung „50“ kundgemacht sei. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte innerhalb dieser so kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung „50“. „Durch die zunächst erfolgte Beschränkung der Geschwindigkeit am Beginn des Ortsgebietes auf ‚30‘ (Zonenbeschränkung), die für das gesamte Ortsgebiet gilt, ist die allgemeine Regel des § 20 Abs. 2 StVO, wonach der Lenker eines Fahrzeugs im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren darf, außer Kraft gesetzt“, erörterte der VwGH. Demnach scheidet eine Bestrafung nach dieser Gesetzesbestimmung aus, auch wenn innerhalb der Zone die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder auf 50 km/h angehoben werde. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen.

VwGH 2008/02/0269
20.3.2009

Valerie Kraus

KENT RESTAURANT

**Täglich von 6 bis 2 Uhr früh
KEIN RUHETAG
Gastgarten von 9 bis 22 Uhr geöffnet**

Brunnengasse 67
1160 Wien

☎ 405 91 73 Fax: 405 91 73 74

kent_restaurant@gmx.at
www.kent-restaurant.at

Ausg'steckt 2010



**Heuriger
Gausterer69
Hauptstraße 69
2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/534 10
Christian: 0650/999 17 16
Nicole: 0664/12 444 69**

**heuriger@gausterer69.at
www.gausterer69.at**

Mo.–So. 10⁰⁰–24⁰⁰ Uhr